



PFADFINDER*INNEN
ÖSTERREICH
Wien 8



Lagerregeln HFC VI

1. Eltern/Erziehungsberechtigte sind während des Lagers, auch bei Anwesenheit von PfadfinderleiterInnen, verantwortlich für Ihre Kinder.
2. Wurde einem volljährigen Teilnehmer ein Kind/Jugendlicher anvertraut, so sind diese während des Lagers, auch bei Anwesenheit einer PfadfinderleiterIn, verantwortlich für das anvertraute Kind.
3. Den Anweisungen der LeiterInnen ist im Interesse der eigenen Sicherheit unbedingt Folge zu leisten.
4. Der Lagerbereich wird von den LeiterInnen festgelegt; der Lagerplatz und der Platz, an dem sich die LagerteilnehmerInnen aufhalten, darf nur mit Zustimmung der LeiterInnen verlassen werden.
5. Die Nachtruhe ist von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Änderungen dieser Regel sind der Lagerleitung vorbehalten.
6. Feuerstellen dürfen nur an den dafür vorhergesehenen und genehmigten Plätzen errichtet werden. Das Hantieren mit offenem Licht (Zünder, Feuerzeug, Feuerwerkskörper, Glaslampen, ...) ist ohne Aufsicht verboten. Die Verwendung offener Lichtquellen in den Zelten ist in jedem Fall untersagt.
7. Bei Gefahr (Feuer, Überschwemmung, ...) haben sich alle LagerteilnehmerInnen unverzüglich an dem dafür vorhergesehenen Notfallsammelplatz einzufinden. Dieser wird am Lagerplatz deutlich markiert und den TeilnehmerInnen kommuniziert.
8. Auf Mülltrennung ist zu achten. Die Entsorgung von Müll darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen durchgeführt werden.
9. Arbeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr (Schnitzen, Hacken, Sägen, Feuer machen, ...) und das Hantieren mit Werkzeugen oder gefährlichen Gegenständen ist nur in Absprache mit den LeiterInnen gestattet.
10. Verletzungen, Erkrankungen und andere außerordentliche Zwischenfälle sind unverzüglich an die LeiterInnen zu melden. Erziehungsberechtigte sind für die Medikamentenmitnahme & -einnahme selbst verantwortlich. Kühlmöglichkeiten für Medikamente nach Absprache der LeiterInnen.
11. Für alle Jugendlichen gilt, entsprechend dem Jugendschutzgesetz, Rauch- und Alkoholverbot. Es gilt das Landesgesetz des Bundeslands, in dem das Lager stattfindet. In jedem Fall ist der Alkoholkonsum sowie das Rauchen erst ab der RaRo Stufe erlaubt. Strengere Regelungen sind der Lagerleitung vorbehalten. Es darf nur in den am Lagerplatz markierten und kommunizierten Bereichen geraucht werden.
12. TeilnehmerInnen wird die Mitnahme von Smartphones, Tablets oder Ähnlichem abgeraten. Jedoch sind sie bei Mitnahme selbst dafür verantwortlich, bei Schadensfällen wird keine Haftung übernommen. Davon ausgenommen sind Geräte, die von den LeiterInnen für die Durchführung des Programms benötigt werden.

13. Für verloren gegangene Gegenstände oder Geld wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Gegenstände und Kleidungsstücke mit Namen zu versehen, um verlorene oder vertauschte Gegenstände wieder an deren BesitzerIn zurückgeben zu können. Fundgegenstände werden im Heim deponiert und 1 Monat lang aufgehoben.
14. Grobe Verstöße gegen die Lagerordnung sowie mutwillige Sachbeschädigung können den Ausschluss vom Lager zur Folge haben und wird von der Lagerleitung entschieden. Die Kosten der Heimfahrt (auch für eine Begleitperson) sowie für eine eventuelle Sachbeschädigung tragen die Erziehungsberechtigten.
15. Im Falle von (ansteckenden) Krankheiten, Lausbefall oder schweren Verletzungen, werden, nach Ermessen der LeiterInnen, die Betroffenen nach Hause geschickt. Allfällige Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen (z.B. Medikamente, Transportkosten), sind ebenfalls von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
16. Da Besuche des Lagers den Lagerablauf beeinträchtigen, ist davon Abstand zu nehmen. Sollte dies dennoch nötig sein, ist im Vorhinein mit der Lagerleitung Kontakt aufzunehmen.
17. Vorzeitiges Abholen oder Entlassen von LagerteilnehmerInnen muss mit der Lagerleitung abgesprochen sein.
18. Alle LagerteilnehmerInnen müssen entsprechend der zur Verfügung gestellten Materialliste ausgerüstet sein. Fehlendes oder unzureichendes Material (z.B. schlechter Regenschutz, keine festen Wanderschuhe) wird für die betreffende Person kostenpflichtig nachgekauft oder kann widrigenfalls die Nichtteilnahme an Aktivitäten zur Folge haben.
19. Es ist bewusst, dass pfadfinderische Erziehung der Entwicklung altersgemäßer Selbständigkeit gilt. Damit verbunden ist das selbständige Agieren in einer Kleingruppe, das einfache Leben in der Natur, sowie der Umgang mit geeigneten Werkzeugen.
20. LagerteilnehmerInnen dürfen bei Bedarf in einem privaten PKW bei LeiterInnen mitfahren.
21. Die Erziehungsberechtigten müssen den minderjährigen TeilnehmerInnen über diese Lagerordnung informieren.
22. Ich erlaube, dass Lagerfotos – und Filme, auf denen ich/mein Kind zu sehen ist/bin, für die Auslagengestaltung, Internetseiten, Social-Media Kanälen und der Gruppenzeitschrift der Pfadfindergruppe 8 verwendet werden.
23. Es gelten die jeweiligen lokalen Gesetze und Jugendschutzbestimmungen.
24. Die Teilnehmer müssen eine gültige E-Card mitführen. Notwendige bzw. gesetzlich vorgeschriebene Impfungen des Teilnehmers sind erfolgt. Ich nehme zur Kenntnis, dass der Lagerplatz sich in einem Zeckengebiet befindet.

25. Die Anreise mit dem PKW ist nicht gestattet. Änderungen und Ausnahmen dieser Regelung sind den PfadfinderleiterInnen vorbehalten.
26. Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.
27. Schwimmen ist ausschließlich nach Absprache mit den LeiterInnen gestattet.
28. Mit den zur Verfügung gestellten Materialien ist sorgfältig umzugehen.
29. TeilnehmerInnen des HFC sind nicht über die PPÖ versichert, sofern sie nicht registriert sind.
30. Stornobedingungen sind dem zusätzlichen Dokument: "Stornobedingungen HFC VI" zu entnehmen.